

## **Beispiel einer Gliederung mit Kurzerläuterungen für einen externen Notfallplan**

### **Hinweis:**

Bei der Erstellung des externen Notfallplanes können viele Angaben des internen Notfallplanes bzw. des betrieblichen Gefahrenabwehrplanes (BAGAP) des Betreibers übernommen werden. Hierauf wie auf weitere nützliche Informationen wie z.B. auf den Alarm- und Einsatzplan Gefährliche Stoffe bzw. Rahmen-Alarm- und Einsatzplan Gefährliche Stoffe und den Sicherheitsbericht wird im unteren Text hingewiesen.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Referat Brand- und Katastrophenschutz, berät die für den Katastrophenschutz und die allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Behörden bei der Erstellung des externen Notfallplanes.

- Deckblatt mit
  - o Bezeichnung des Planes
  - o Name der Kreisverwaltung /Stadtverwaltung die den Plan erstellt hat
  - o postalischer Anschrift des Betreibers
  - o Telefon-Nr. des Betreibers
  - o Telefax-Nr. des Betreibers

**EXTERNER**

**Notfallplan**

**des Landkreises/der Stadt**

**für**

**(Betreiber-Anschrift)**

- **Verteiler**
- **Überprüfungsnachweis**
- **Fortführungsnachweis**

# Geltungsbereich

Dieser externe Notfallplan wird bei den Gemeinden und Landkreisen bzw. kreisfreien Städten als zuständige Aufgabenträger vorgehalten, er gilt ausschließlich für Schadensereignisse bei (**Betreiber**) .

Der externe Notfallplan wird erstellt, um

1. Schadensfälle einzudämmen und unter Kontrolle zu bringen, sodass die Folgen möglichst gering gehalten und Schäden für Menschen, Umwelt und Sachen begrenzt werden können,
2. Maßnahmen zum Schutz von Menschen und Umwelt vor den Folgen schwerer Unfälle einzuleiten,
3. notwendige Informationen an die Öffentlichkeit sowie betroffene Behörden oder Dienststellen in dem betreffenden Gebiet weiterzugeben,
4. Aufräumarbeiten und Maßnahmen zur Wiederherstellung der Umwelt nach einem schweren Unfall einzuleiten.

# Verantwortlichkeiten

Dieser externe Notfallplan gründet auf § 5a des Landesgesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz - LBKG)

Verantwortlich für die Anwendung des externen Notfallplanes ist der Oberbürgermeister bzw. Landrat (**Name des Oberbürgermeisters bzw. Landrats in dessen Gebiet sich der Betrieb befindet**).

Verantwortlicher des Betreibers nach § 7 Störfall-Verordnung - 12. BImSchV (Zwölfte Verordnung zu Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes) ist (**Name des Verantwortlichen**) .

Der externe Notfallplan ist durch die Gemeinden und Landkreise bzw. kreisfreien Städte als zuständige Aufgabenträger unter Beteiligung des Betreibers in Abständen von höchstens drei Jahren zu überprüfen, zu erproben (mit Übungen) und erforderlichenfalls zu überarbeiten und fortzuschreiben.

# Hinweis

Der Betreiber hat der Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung, den Sicherheitsbericht, die internen Notfallpläne sowie weitere für die Erstellung der externen Notfallpläne erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Der externe Notfallplan ist u.a. auf der Grundlage dieser Betreiberinformationen zu erstellen.

Der externe Notfallplan ist im Zusammenhang mit dem Alarm- und Einsatzplan der örtlich zuständigen Feuerwehr und dem internen Notfallplan des Betreibers zu entwickeln.

Der externe Notfallplan der Kreisverwaltung umfasst auch den Alarm – und Einsatzplan der zuständigen Gemeinde.

# **1 Angaben zum Betriebsbereich und seiner Umgebung**

## **1.1 Angaben zum Objekt (Betriebsbereich, Standort)**

Erläuterung:

Dieser Punkt dient zur Groborientierung der externen Einsatzkräfte.

Die Beschreibung des Standortes und seiner Umgebung einschließlich der einsatzrelevanten Besonderheiten kann aus den Betreiberinformationen (z.B. interner Notfallplan, Sicherheitsbericht ) übernommen werden.

### **1.1.1 Allgemeine Beschreibung**

Erläuterung:

Die Objektbeschreibung soll kurz und allgemein verständlich den Zweck des Objektes („was macht der Betriebsbereich, der Standort“) erläutern. Sie soll zusätzlich auf ggf. bestehende Alarm- und Gefahrenabwehrpläne hinweisen.

### **1.1.2 Zufahrtsmöglichkeiten**

### **1.1.3 Betriebszeiten der Anlagen sowie Anzahl der Beschäftigten**

### **1.1.4 Einzelpläne, technische Unterlagen**

Erläuterung:

Hinweise auf Pläne des Betreibers, die für die Gefahrenabwehrbehörde relevant sein können.

Insbesondere sind folgende Pläne in einer Detaillierung vom Betreiber zu erstellen, wie sie für die Begrenzung von Störfallauswirkungen erforderlich ist:

- Feuerwehrplan nach Muster-Feuerwehrplan Rheinland-Pfalz (in Anlehnung an DIN 14095)
- Energieversorgungsplan,
- Rohrleitungspläne,
- Abwasserkanalplan einschließlich Löschwasserrückhaltung und Absperrvorrichtungen: z.B. Schieber, Absperrblase, Verschlussmöglichkeiten für Boden- oder Straßeneinläufe
- Absperreinrichtungen,
- Lageplan betrieblicher Alarm- und Warneinrichtungen,
- Flucht- und Rettungspläne.

Die o.a. Pläne sind falls erforderlich in den externen Alarm- und Gefahrenabwehrplan zu integrieren, oder es ist anzugeben, wo sie jederzeit verfügbar sind. Es bietet sich an, die vom Betreiber erstellten Pläne zu verwenden.

## **1.2 Gefahrschwerpunkte**

Hinweis:

Das Verzeichnis der Anlagen und Tätigkeiten innerhalb des Betriebsbereiches, bei denen die Gefahr eines Störfalls bestehen kann, kann aus den Betreiberinformationen (z.B. interner Notfallplan, Sicherheitsbericht) übernommen werden.

### **1.2.1 Gefährliche Stoffe**

Erläuterung:

Es müssen Name des Gefahrstoffs, ggf. Menge, Einsatz- und Lagerart, mögliche gefährliche Reaktionen der Gefahrstoffe sowie Hinweise zur Schadensbekämpfung angegeben werden. Es sind die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter und ggf. betriebsinterne Stoffinformationen beizufügen.

Hinweis:

Die Angaben können aus den Betreiberinformationen (z.B. interner Notfallplan, Sicherheitsbericht) übernommen werden.

### **1.2.2 Gefährliche technische Einrichtungen**

Erläuterung:

Auflistung der gefährlichen technischen Einrichtungen.

Hinweis:

Die Angaben können aus den Betreiberinformationen ( z.B. interner Notfallplan, Sicherheitsbericht ) übernommen werden.

### **1.2.3 Darstellung von 1.2.1 und 1.2.2 im Feuerwehrplan**

### **1.2.4 Feststellen des gefährdeten Gebietes außerhalb der Werksgrenze**

Erläuterung:

Im Sicherheitsbericht sind mögliche Ereignisabläufe (Störfallablaufszenarien) darzustellen und zu untersuchen, wobei qualitative und quantitative Annahmen zugrunde gelegt werden.

Es kann zwischen anlagen-, verfahrens- und stoffspezifischen Gefahrensituationen unterschieden werden und deren möglichen

- Entwicklungen und Auswirkungen innerhalb des Betriebsbereichs sowie
- Auswirkungen auf die Nachbarschaft und die Umwelt.

Es sind dabei Wechselwirkungen zwischen benachbarten Betriebsbereichen, die zu einer Erhöhung der Gefahren führen (Domino-Effekt), zu berücksichtigen.

Bei der Entwicklung von Störfallablaufszenarien sind auch Art und Ausmaß möglicher Auswirkungen von vernünftigerweise auszuschließenden Störfällen (Dennoch-Störfall) zu berücksichtigen.

Für die Störfallablaufszenarien sind ggf. folgende mögliche Ereignisse zu betrachten und zu dokumentieren:

- Szenario 1: Auswirkungen einer Stofffreisetzung
- Szenario 2: Auswirkungen eines Brandes
- Szenario 3: Auswirkungen einer Explosion

Mit Hilfe der Abschätzung der Störfallauswirkungen der betrachteten Szenarien wird das gefährdete Gebiet ermittelt.

**Hinweis:**

**Bei der Festlegung des gefährdeten Gebietes und bei der Feststellung ob Wechselwirkungen zwischen benachbarten Betriebsbereichen zu einer Erhöhung der Gefahren führen (Domino-Effekt), werden die für den Katastrophenschutz und die allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Behörden von den zuständigen Regionalstellen Gewerbeaufsicht (Referat 22 und 23 der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd und Referat 22, 23 und 24 der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord) beraten.**

**Des Weiteren wird auf die Vollzugshilfe zur Störfall-Verordnung vom März 2004 hingewiesen, die vom BMU ([www.bmu.de](http://www.bmu.de)) herausgegeben wurde.**

### **1.3 Angaben zur Umgebung**

#### **1.3.1 Allgemeine Beschreibung**

Erläuterung:

Auszug aus dem Ortsplan (Maßstab 1:5000); Inhalt (u. a.):

- angrenzende Straßen, Eisenbahnlinien, Wasserläufe,
- Nutzungsart des Gebietes,
- besondere Schutzobjekte nach Nr. 1.3.2,
- Darstellung des gefährdeten Gebiets ( z.B. als Kreis mit Sektoren).

#### **1.3.2 Besondere Schutzobjekte in der Nachbarschaft**

Erläuterung:

Liste der Schutzobjekte im gefährdeten Gebiet

z.B. Wohngebiete, Schulen, Krankenhäuser, Gewerbebetriebe usw.

#### **1.3.3 Gefahrenquellen in der Umgebung**

Erläuterung:

Wasserstraßen (Hochwasser)

Flugverkehr (Unfälle)

Straßenverkehr (Unfälle)

Schadensereignisse in Nachbarbetrieben (Dominoeffekt)

## **2 Alarmierungs- und Informationswege**

### **2.1 Alarmierungs- und Informationswege des Betreibers**

Hinweis:

Die Beschreibung der Alarmierungs- und Informationswege des Betreibers kann aus dem internen Notfallplan entnommen werden.

### **2.2 Alarmierungs- und Informationswege der (Name der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde)**

Erläuterung:

Es sind Vorkehrungen zur Entgegennahme von Frühwarnungen (z.B. Meldungen des Betreibers gemäß D1 – D4, s. Anhang 17 RAEP-GS) zu treffen und der Alarmierungsablauf ist darzustellen. Hierzu sollte die Alarmierungs- und Informations-Checkliste des RAEP-GS verwendet werden.

## **3 Gefahrenabwehr**

### **3.1 Gefahrenabwehr des Betreibers**

Erläuterung:

Die betrieblichen Gefahrabwehrkräfte und –einrichtungen, der Alarmplan und die Organisation der Notfallmaßnahmen können aus den Betreiberinformationen (interner Notfallplan, Sicherheitsbericht) entnommen werden.

### **3.2 Gefahrenabwehr der (Name der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde)**

#### **3.2.1 Führungsorganisation**

Erläuterung:

Die Führungsorganisation ist darzustellen. Die Darstellung sollte in Anlehnung an Punkt 5 (Führungsschemata) des RAEP-GS erfolgen.

**Hinweis:**

**In der Regel liegt die Einsatzleitung in einem Landkreis ab der Alarmstufe 4 bei dem Landrat und in einer kreisfreien Stadt ab der Alarmstufe 5 bei dem Oberbürgermeister in dessen Gebiet sich der Betrieb befindet. Sind von einem Schadensereignis mehrere Landkreise oder kreisfreie Städte betroffen, bilden diese eine gemeinsame Einsatzleitung. Wenn durch ein koordiniertes Vorgehen zwischen den beteiligten Einsatzleitungen eine wirksame Einsatzleitung nicht gewährleistet werden kann, kann der Präsident der ADD oder ein Beauftragter die Einsatzleitung übernehmen oder einen Einsatzleiter zur einheitlichen Wahrnehmung der Abwehrmaßnahmen bestimmen.**

### **3.2.2 Maßnahmencheckliste gemäß RAEP-GS**

Erläuterung:

Für die möglicherweise notwendigen Einsatzmaßnahmen sollten Checklisten erstellt werden in Anlehnung an Punkt 3 des RAEP-GS. Hierbei sind Besonderheiten des Betreibers bzw. speziell erforderliche Gefahrenabwehrmaßnahmen (z.B. Sonderlöschmittel) in der Gefahrenabwehrplanung zu berücksichtigen.

Folgende Punkte (ggf. als Unterpunkte zu 3.2.2) sind abhängig von den vorhandenen Gefahrenschwerpunkten bei der Planung hervorzuheben:

- Messen der Schadstoffkonzentration ( Einsatz von Messfahrzeugen wie ABC-ErkKW und MeF-G planen)
- Information und Warnung der Bevölkerung im festgelegten gefährdeten Gebiet
- Information der Behörden, Medien und Auskunft an die Bevölkerung

Hinweis:

Verantwortlichkeiten sind festzulegen.

Es muss festgelegt werden wer für die Pressearbeit verantwortlich ist. In der Regel wird dies der Pressesprecher der Kreisverwaltung bzw. bei kreisfreien Städten der Pressesprecher der Stadtverwaltung sein.

Textbausteine zur ersten Information der Medien sollten vorbereitet sein.

Vorbereitete Texte sollten als Anlage dem externem Notfallplan beigelegt werden. (s. Punkt 6 RAEP-GS)

- Evakuierungsmaßnahmen für das gefährdete Gebiet (s. Empfehlungen des Landes für die Planung von Evakuierungen im Rahmen von vorbeugenden Maßnahmen des Katastrophenschutzes, Stand Juli 2002)
- Verkehrssicherungsmaßnahmen und verkehrslenkende Maßnahmen
- Ärztliche und rettungsdienstliche Maßnahmen
- Entwarnung
- Anweisungen für besondere Ereignisse wie:
  - o Extreme Wetterlagen
  - o Hochwasser
  - o Bergschäden
  - o Erdbeben

## **4 Anlagen**

### **4.1 Erreichbarkeitsverzeichnis**

### **4.2 Fahrzeugübersicht (s. Anlage 4 RAEP-GS)**

### **4.3 Vorbereitete Texte zur Warnung der Bevölkerung**

### **4.4 Vorbereitete Texte zur ersten Information der Behörden, Medien und Auskunft an die Bevölkerung**